

ab 1.2.2017

**2. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen  
vom 01.01.2004**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen hat am 29.11.2016 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 41 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen vom 21. Oktober 2003 (veröffentlicht in der Segeberger Zeitung am 29. November 2003) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2012 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kirche-kaltenkirchen.de](http://www.kirche-kaltenkirchen.de) in der Segeberger Zeitung vom 18.04.2013 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 wird wie folgt gefasst:**

**„§6  
Gebührentarif**

- |   |            |
|---|------------|
| <b>I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:</b><br>(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)          |            |
| 1. Reihengrabstätte:  |            |
| a) für Särge und Urnen in Dauerbegrünung für 25 Jahre je Grabbreite<br>(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltungsgebühren)                                | 1.736,00 € |
| b) für Särge bis 1,20 m mit Pflanzbeet in Rasenlage für 20 Jahre je Grab-<br>breite<br>(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltungsgebühren)                | 727,00 €   |
| c) für Särge über 1,20 m und Urnen mit Pflanzbeet in Rasenlage für<br>25 Jahre je Grabbreite<br>(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltungsgebühren)       | 1.270,00 € |
| 2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit gemeinschaftlichem<br>Gedenkstein für eine Urne für 20 Jahre einschließlich Beschriftung               | 1.127,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite  | 1.461,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre je Grabbreite   | 2.012,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite<br>(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)   | 1.588,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstät-<br>te für 25 Jahre je Grabbreite<br>(einschließlich Pflege und Grabfeldunterhaltung) | 1.857,00 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite   | 777,00 €   |
| 8. Baumgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für bis zu zwei Urnen je<br>Grabbreite für 20 Jahre<br>(einschließlich Pflege und Grabfeldunterhaltung)      | 1.084,00 € |
| 9. Reihengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld für 20 Jahre je Grabbreite   | 666,00 €   |
| 10. Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Ge-  |            |

ok 1. 2. 2017

bühr von Ziffer I.3. bis I.8.).

- 11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  
Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3. bis I.8. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 15,00 €
- 2. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4. 26,00 €
- 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:
  - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 125,00 €
  - b) eines liegenden Grabmals 35,00 €
- 4. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung 38,00 €

**III. Gebühren für die Bestattung:**

- 1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde für:
  - a) eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m 233,00 €
  - b) eine Erdbestattung für Särge über 1,20 m 476,00 €
- 2. Für eine Urnenbeisetzung
  - a) für Urnen bis 22 cm Durchmesser 181,00 €
  - b) für Urnen über 22 cm Durchmesser 200,00 €

**IV. Sonstige Gebühren:**

- 1. Für das Abnehmen und anschließende Auflegen des Sarggebindes und / oder der Schleifen 26,00 €
- 2. Für die Durchführung einer Trauerfeier in der Kreuzkapelle und im Nebenraum der Kapelle einschließlich Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird. 214,00 €
- 3. Benutzung der Leichenhalle je Sarg und Tag 47,00 €
- 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen:
  - a) je angefangener halber Kubikmeter Material 74,00 €
  - b) bei Vorauszahlung für 20 Jahre 102,00 €
  - c) bei Vorauszahlung für 25 Jahre 111,00 €

Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.4 Buchstabe b) bis IV.4. Buchstabe c) wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal und das Fundament anderweitig abgeräumt und entsorgt werden.

**V. Gebühren für Ausbettungen:**

- 1. Für die Ausbettung einer Leiche 976,00 €
- 2. Für die Ausbettung einer Urne 214,00 €

**2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.kirchen-kaltenkirchen.de/unsere-gemeinde/friedhof.html](http://www.kirchen-kaltenkirchen.de/unsere-gemeinde/friedhof.html). Auf die Bereitstellung wird in der Segeberger Zeitung unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen  
-Kirchengemeinderat-

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 30.12.2016 (Az.:L 102) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kaltenkirchen, den 06.01.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen  
- Kirchengemeinderat -

Ulrike Brandes  
Vorsitzende



E. Pöhlmann  
Mitglied